

VKSB

Tel: 0221-97636-60
Fax: 0221-97636-62

eMail: koellen@vksb.de
Internet: www.vksb.de
Datum: 03.07.03

VKSB • Boltensstr. 16, • 50735 Köln

An den Präsidenten des Landtages NRW

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Geschäftsstelle

Rückfragen an: Fr. Köllen

V:/vksb03/polit/vksb/LTNRW



**Stellungnahme des VKSB zum
Gesetzentwurf der Landesregierung zum
Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich Ihnen für Ihre Anfrage danken und nehme die Möglichkeit, einzelne Problempunkte aus Sicht des VKSB darzustellen, gerne wahr.

Als Interessenvertreter der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen begrüßen wird den Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Gleichstellung behinderter Menschen.

Aus unserer Sicht sollten an dem Gesetzesentwurf zwei Änderungen vorgenommen werden.

- o Nach § 1 Absatz 2 gilt das Gesetz für die Dienststellen und Einrichtungen des Landes und der Kommunen einschließlich der Eigenbetriebe und Krankenhäuser.

Wenn kommunale Einrichtungen in gewollter wirtschaftlicher Konkurrenz mit Einrichtungen der freien Wohlfahrt oder privaten Anbietern stehen, stellt die Anwendung des Gesetzes nur auf kommunale Einrichtungen einen Wettbewerbsnachteil für diese dar. Die kommunalen Einrichtungen müssen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Aufwendungen machen, die von den Wettbewerbern nicht erbracht werden müssen.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der kommunalen Einrichtungen zu erhalten, sollte der Geltungsbereich des Gesetzes auf alle Einrichtungen ausgedehnt werden, die öffentliche Mittel (z.B. Investitionskostenförderung nach dem Landespflegegesetz) erhalten.

- In § 3 Absatz 3 des Gesetzesentwurfes ist normiert, dass die Beweislast, dass eine Benachteiligung nicht gegeben ist, bei dem Land bzw. der Kommune liegt, wenn ein behinderter Mensch eine Benachteiligung glaubhaft macht.

Dies ist aus unserer Sicht nicht praktikabel. Eine Benachteiligung wird vielfach subjektiv empfunden oder beruht auf fehlerhaften oder nicht vorhandenen Informationen. Da eine Beweislastumkehr in dem Bundesgesetz auch nicht enthalten ist, sollte diese zur Vermeidung unnötiger und kostentreibender Verwaltungsverfahren gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Otto B. Ludorff
Vorsitzender